

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2020/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2020/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2020/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Buturugă gg. Rumänien – 56867/15

Urteil vom 11.2.2020, Sektion IV

Sachverhalt

Die Bf. brachte am 23.12.2013 bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz von Tulcea Anzeige gegen ihren damaligen Mann M. V. ein, da dieser sie am 17. und am 22.12. jeweils mit dem Tode bedroht sowie an letztgenanntem Datum zudem gegen den Kopf geschlagen habe. Sie legte ein rechtsmedizinisches Attest für die von ihr erlittenen Verletzungen vor. Darin wurde auch bestätigt, dass diese vom 22.12. stammen konnten. Am 6.1.2014 erstattete die Bf. eine weitere Anzeige gegen M. V., in der sie die Anschuldigungen häuslicher Gewalt wiederholte.

Nachdem sich das Paar am 30.1.2014 scheiden lassen hatte, beantragte die Bf. beim Gericht erster Instanz eine Schutzanordnung gegen M. V. nach dem Gesetz Nr. 217/2003 zum Schutz vor häuslicher Gewalt und deren Bekämpfung (im Folgenden: »Gesetz Nr. 217/2003«). Am 13.3.2014 gab das Gericht ihrem Antrag statt, ordnete die Wegweisung von M. V. an und verhängte gegen ihn ein Näherungs- und Kontaktverbot. Die Maßnahme galt für sechs Monate.

Am 18.3.2014 beantragte die Bf. im Rahmen des Strafverfahrens gegen M. V. eine elektronische Durchsuchung des Familiencomputers, da ihr Ex-Mann ihre elektronischen Konten, darunter *Facebook*, missbräuchlich

eingesehen und Kopien ihrer privaten Konversationen, Dokumente und Fotos angefertigt hätte. Mit Beschluss vom 2.6.2014 wies die Polizei von Tulcea den Antrag der Bf. zurück, da sie der Ansicht war, dass die Beweise, die so erlangt werden hätten können, keinen Bezug zu den bereits angezeigten Delikten der Drohung und Gewaltausübung aufweisen würden. Am 11.9.2014 erstattete die Bf. gegen M. V. eine zusätzliche Anzeige wegen Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses.

Nachdem die Bf., M. V. sowie mehrere Angehörige einvernommen worden waren, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit Entscheidung vom 17.2.2015 ein. Was die von der Bf. gerügten Drohungen anging, befand die Behörde, dass das Verhalten von M. V. nicht ausreichend schwerwiegend gewesen wäre, um eine Straftat zu begründen, und ließ es daher mit einer Verwaltungsstrafe bewenden. Im Hinblick auf die Körperverletzung sah sie es nicht als ausreichend erwiesen an, dass diese von M. V. begangen worden wäre. Die Anzeige wegen der Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses wurde von ihr als verspätet zurückgewiesen. Das erstinstanzliche Gericht bestätigte die Entscheidung der Staatsanwaltschaft am 25.5.2015. Insbesondere wies es zur Anzeige

der Bf. wegen Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses darauf hin, dass diese keinen Bezug zum Gegenstand des Falles aufweise und dass die in den sozialen Netzwerken veröffentlichten Daten öffentlich seien.

Rechtsausführungen

Die Bf. behauptete eine Verletzung der Art. 3 EMRK (*Verbot der Folter bzw. der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*) und Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz*) durch die mangelhafte strafrechtliche Untersuchung der häuslichen Gewalt. Insbesondere rügte sie in diesem Zusammenhang die Weigerung der Behörden, ihre Anzeige wegen der Verletzung ihrer Korrespondenz durch ihren Ex-Gatten zu prüfen.

I. Zur Zulässigkeit

[Die Regierung erhebt Einreden der Unzulässigkeit wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs und wegen Verfristung, da die Bf. sich mehr als sechs Monate nach dem Auslaufen der Schutzanordnung am 13.9.2014 an den GH gewandt hätte.]

(48) Der GH [...] hält fest, dass die Bf. die verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpfte, da sie Strafanzeigen gegen ihren Ex-Gatten erstattete und auch nach dem Gesetz Nr. 217/2003 vorging, um eine Schutzanordnung gegen ihren Ex-Gatten zu erlangen. [...] Zudem befindet der GH, dass es im vorliegenden Fall angezeigt ist, alle Rechtsbehelfe zusammen zu berücksichtigen, über welche die Bf. verfügte, und dass es formalistisch wäre, die Rüge aufzuteilen und die sechsmonatige Frist im vorliegenden Fall ab dem 13.9.2014 zu berechnen [...], während sich die Bf. ebenfalls auf die strafrechtliche Untersuchung wegen der Delikte der Drohung und der [Gewaltausübung] bezog, die mit der Entscheidung des Gerichts erster Instanz vom 25.5.2015 ihren Abschluss fand [...]. Der GH weist diese Einreden der Regierung daher zurück.

(51) [Zur Einrede der Regierung wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs im Hinblick auf die Rüge wegen Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses, weil die Bf. keine Zivilklage wegen deliktischer Haftung gegen ihren Ex-Gatten eingebracht hätte,] befindet der GH, dass diese Einrede eng mit dem Inhalt der Rüge der Bf. verbunden ist und entscheidet deshalb, sie mit der Entscheidung in der Sache zu verbinden (einstimmig).

(52) Da diese Rügen nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig sind, erklärt der GH sie für **zulässig** (einstimmig).

II. In der Sache

(64) [...] Die Bf. rügt mehrere Mängel im Schutzsystem für Opfer von häuslicher Gewalt [...].

1. Zur Untersuchung der Misshandlungen

(65) [...] Der GH hält fest, dass die Bf. im vorliegenden Fall – insbesondere durch die Bestimmungen des StGB [...] und des Gesetzes Nr. 217/2003 – über einen rechtlichen Rahmen verfügte, um sich über die von ihr angeblich erlittenen Verletzungen zu beschweren und von den Behörden Schutz zu verlangen. Der GH wird prüfen, ob die strittigen Regelungen und die Praxis dazu – insbesondere die Beachtung der einschlägigen Verfahrensregeln durch die nationalen Behörden und die Art und Weise, wie die strafrechtlichen Mechanismen im vorliegenden Fall in Gang gesetzt wurden – derart mangelhaft waren, dass der belangte Staat seine positiven Verpflichtungen unter der Konvention verletzte.

(66) Der GH bemerkt, dass die Bf. das gewalttätige Verhalten ihres Ex-Mannes am 23.12.2013 und am 6.1.2014 bei den Behörden anzeigte. Indem sie sich auf ein rechtsmedizinisches Attest stützte, belegte sie insbesondere die Drohungen und gewalttätigen Handlungen ihres Ex-Mannes. Dennoch stellt der GH fest, dass die Behörden den vorliegenden Fall nicht aus der Sicht häuslicher Gewalt behandelten. [...] Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 17.2.2015 zur Einstellung des Verfahrens stützte sich auf die Artikel des neuen StGB zur Ahndung von Gewalt zwischen Privaten und nicht auf die Bestimmungen des StGB, die häusliche Gewalt unter eine schwerere Strafe stellten [...]. Der GH hält sodann fest, dass das Gericht erster Instanz dem Sachverhalt [...] in seiner Entscheidung vom 25.5.2015 keine andere rechtliche Qualifikation zukommen ließ.

(68) Zudem befindet der GH, dass die Schlussfolgerungen, zu denen das erstinstanzliche Gericht gelangt ist, zweifelhaft sind. Das Gericht befand, die Drohungen gegen die Bf. wären nicht ausreichend schwerwiegend gewesen, um als Straftat qualifiziert zu werden, und es gebe keine direkten Beweise dafür, dass ihre Verletzungen von ihrem Ex-Mann verursacht worden wären. Der GH ist nicht überzeugt davon, dass solche Schlussfolgerungen einen ausreichend abschreckenden Effekt hatten, um ein so schwerwiegendes Phänomen wie häusliche Gewalt einzudämmen. Außerdem hält er fest, dass obwohl die innerstaatlichen Behörden die Existenz und die Schwere der Verletzungen der Bf. nicht bestritten, kein Element der Untersuchung es erlaubte, die verantwortliche Person zu identifizieren. Daher beschränkten sich die Ermittlungsbehörden darauf, als Zeugen die Angehörigen der Bf. (ihre Mutter, ihre Tochter und ihre Schwäger

rin) anzuhören, während keine anderen Beweise gesammelt wurden, um den Ursprung der Verletzungen der Bf. und gegebenenfalls die verantwortlichen Personen zu identifizieren. In einem Fall wie dem vorliegenden, der angebliche familiäre Gewalthandlungen betrifft, oblag es den Ermittlungsbehörden, die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Umstände des Falles zu erhellen. Solche Maßnahmen hätten z.B. die Vernehmung zusätzlicher Zeugen wie Nachbarn oder die Konfrontation von Zeugen und Parteien umfassen können.

(69) [...] Die Regierung brachte vor, die Wirksamkeit der Untersuchung sei dadurch beeinträchtigt worden, dass die Bf. die Behörden erst mehrere Tage nach den gerügten Vorfällen angerufen habe, und zudem nur einmal Gewalt gegen sie ausgeübt worden sei. Der GH sieht darin allerdings keine entscheidenden Argumente. Tatsächlich wandte sich die Bf. innerhalb der gesetzlichen Frist an die Ermittlungsbehörden, die sie zu keinem Zeitpunkt darauf hinwiesen, dass ihre Anzeige wegen der Delikte der Drohung und Gewaltausübung verspätet gewesen wäre. Die von der Bf. gerügten Vorfälle fanden angeblich zwischen dem 17. und dem 22.12.2013 statt, während sie die erste Anzeige am 23.12.2013 erstattete. Man kann nicht sagen, dass zwischen den Vorkommnissen und der Anrufung der Behörden ein unangemessener Zeitraum vergangen wäre. Deshalb zeigt das Verhalten der Bf. unter den Umständen des vorliegenden Falles keine mangelnde Sorgfalt ihrerseits, umso mehr als der psychologische Aspekt in Fällen häuslicher Gewalt ein wesentlicher zu berücksichtigender Faktor ist. Überdies hat die Regierung vor dem GH nicht nachgewiesen, dass die Verzögerung bei der Erhebung der Anzeigen direkte Folgen für die Untersuchung gehabt hätte, indem sie etwa die Prüfung bestimmter materieller Beweiselemente oder die Vernehmung von Zeugen unmöglich machte.

(70) Der GH kann auch dem Umstand kein entscheidendes Gewicht beimessen, wonach die Bf. den Behörden nur einen Vorfall körperlicher Gewalt angezeigt habe. [...] Es wurde den nationalen Behörden oder dem GH kein Element vorgelegt, um den vorliegenden Fall von einem anderen Blickwinkel als jenem der häuslichen Gewalt aus zu betrachten. Die Einmaligkeit des gerügten Vorfalls kann zu keinem anderen Schluss führen.

2. Zur Untersuchung der Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses

(73) Der GH hält fest, dass das rumänische StGB ausdrücklich das Delikt der Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses unter Strafe stellt [...]. Auch hat die Bf. die nationalen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens wegen der Delikte der Gewaltausübung und der Drohung angerufen, um sich zu beschweren, dass ihr Ex-Gatte unrechtmäßig Zugang zu ihrer elektronischen Kommunikation gehabt und Kopien davon angefertigt hätte.

[...] Die Regierung argumentiert, die Bf. hätte unter den Umständen nicht den zweckmäßigsten Weg gewählt und eine Zivilklage wegen deliktischer Haftung erheben müssen, da die fraglichen Tatsachen eine Privatperson betreffen würden. Der GH befindet jedoch, dass die Bf. sich eines Rechtsmittels bediente, das ihr das innerstaatliche Recht zur Verfügung stellte, und sie so die verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpfte. Die Existenz eines alternativen Rechtsbehelfes kann nicht zu einem anderen Schluss führen. Deshalb ist die Einrede der Regierung [...] zurückzuweisen (einstimmig).

(74) Der GH hält sodann fest, dass die Bf. behauptet, die Behörden angerufen zu haben, die bereits ihre Strafanzeige wegen der Delikte der Gewaltausübung und Drohung untersuchten, da es ihrer Ansicht nach eine direkte Verbindung zwischen der Verletzung ihrer Korrespondenz durch ihren Ex-Gatten und den Gewalthandlungen, den Drohungen und der Einschüchterung gab, die sie angeblich erlitten hatte. Der GH hält fest, dass das Phänomen der häuslichen Gewalt sowohl im innerstaatlichen als auch im internationalen Recht nicht allein auf körperliche Gewalt beschränkt ist, sondern unter anderem auch psychische Gewalt oder Belästigung einschließt. Zudem wird Cybergewalt aktuell als ein Aspekt der Gewalt gegen Frauen und Mädchen anerkannt. Sie kann in verschiedenen Formen in Erscheinung treten, darunter Verletzungen des Privatlebens über den Computer, Eindringen in den Computer des Opfers und die Entnahme, das Teilen und die Manipulation von Daten und Bildern, einschließlich intimer Daten. Im Kontext von häuslicher Gewalt geht Cybergewalt häufig von Intimpartnern aus. Der GH akzeptiert deshalb das Vorbringen der Bf., wonach Handlungen wie die Korrespondenz des Ehegatten unrechtmäßig zu überwachen, sich Zutritt dazu zu verschaffen oder sie zu speichern berücksichtigt werden können, wenn die nationalen Behörden Vorfälle von häuslicher Gewalt untersuchen.

(75) Im vorliegenden Fall hält der GH jedoch fest, dass die Strafanzeige der Bf. wegen Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses von den innerstaatlichen Behörden nicht in der Sache geprüft wurde. [...] Der Antrag der Bf. vom 18.3.2014 auf elektronische Durchsuchung des Computers der Familie wurde von der Polizei von Tulcea zurückgewiesen, da diese der Ansicht war, dass die Elemente, die auf diese Weise gesammelt werden hätten können, keinen Bezug zu den M. V. vorgeworfenen Drohungen und gewalttätigen Handlungen aufwiesen. Sodann wurde die Strafanzeige [...] wegen Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses mit Beschluss des Staatsanwalts vom 17.2.2015 als verspätet zurückgewiesen. Dadurch legten die Ermittlungsbehörden einen exzessiven Formalismus an den Tag. Dies gilt umso mehr, als [...] das neue StGB, das am 1.2.2014 und daher vor dem ersten Antrag der Bf. zur Erlangung einer elektronischen Durchsuchung des Familiencomputers in Kraft getreten

ist, im Fall des unrechtmäßigen Abfangens einer elektronischen Konversation [...] ein amtswegiges Tätigwerden der Ermittlungsbehörden erlaubte [...].

(76) Was die endgültige Entscheidung des Gerichts erster Instanz vom 25.5.2015 angeht, wonach die Anzeige der Bf. betreffend die behauptete Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses keine Beziehung zum Gegenstand des Falles hätte und die in den sozialen Netzwerken freigegebenen Daten öffentlich wären, befindet der GH, dass diese Schlussfolgerungen fraglich sind. [...] Solche Behauptungen von Verletzungen der Korrespondenz verlangen von den Behörden eine inhaltliche Untersuchung, um das Phänomen häuslicher Gewalt umfassend und in all seinen Formen erfassen zu können.

(77) Zudem bemerkt der GH, dass die Bf. behauptet hat, ihr Ex-Gatte hätte missbräuchlich ihre elektronischen Accounts eingesehen, darunter ihren *Facebook*-Account, und Kopien ihrer privaten Konversationen, Dokumente und Fotos gemacht. Er leitet daraus ab, dass die Bf. sich auf eine Reihe von elektronischen Daten und Dokumenten bezog, die nicht auf die Daten beschränkt waren, die sie in den sozialen Netzwerken veröffentlicht hatte. Der GH befindet, dass die Schlussfolgerung des Gerichts erster Instanz, wonach die fraglichen Daten öffentlich gewesen wären, insofern problematisch ist, als die nationalen Behörden keine inhaltliche Prüfung der Rügen der Bf. vornahmen, um so die Natur der Daten und Kommunikation einordnen zu können.

(78) Der GH kommt daher zum Schluss, dass die Behauptungen der Bf., wonach ihr Ex-Gatte ihre elektronische Kommunikation missbräuchlich abgefangen, eingesehen und gespeichert hätte, von den nationalen Behörden nicht inhaltlich geprüft wurden. Diese setzten keine Verfahrensschritte, um Beweise zu sammeln, die es erlaubten, den Sachverhalt oder seine rechtliche Qualifikation festzustellen. Der GH befindet, dass die Behörden einen exzessiven Formalismus an den Tag gelegt haben, indem sie jeden Bezug zur häuslichen Gewalt beiseiteschoben, welche die Bf. ihnen bereits zur Kenntnis gebracht hatte. Sie verabsäumten es daher, die verschiedenen Formen zu berücksichtigen, die häusliche Gewalt annehmen kann.

3. Ergebnis

(79) Der GH kommt zum Schluss, dass die nationalen Behörden die strafrechtliche Untersuchung nicht mit Blick auf das konkrete Problem der häuslichen Gewalt angegangen sind. Dadurch haben sie es verabsäumt, eine geeignete Reaktion betreffend die Schwere der von der Bf. gerügten Tatsachen zu zeigen. Die Untersuchung der Gewaltakte war mangelhaft und es erfolgte keine inhaltliche Prüfung der Anzeige wegen Verletzung des Korrespondenzgeheimnisses, die nach Ansicht des GH eng mit der Anzeige wegen der Misshandlungen verbun-

den ist. Es kam daher zu einer Nichtbeachtung der positiven Verpflichtungen nach den **Art. 3** und **8 EMRK** und zu einer **Verletzung** dieser Bestimmungen (einstimmig).

III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 10.000,- für immateriellen Schaden; € 457,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).